



# ROVI GmbH – Österreich

## Methodische Anmerkung – Wertübertragungen 2025

Veröffentlichungsdatum: 26.06.2026

### Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Definitionen .....	4
2.1.	Empfänger .....	4
2.1.1.	Empfänger .....	4
2.1.2.	Angehörige/r der Fachkreise (AFK).....	4
2.1.3.	Institutionen der Fachkreise (IFK).....	4
2.1.4.	Patientenorganisation/en (PTO) .....	4
2.2.	Art der Wertübertragung (ToVs).....	4
2.2.1.	Wertübertragung (ToV) .....	4
2.2.2.	Spenden und Zuschüsse.....	5
2.2.3.	Beiträge für wissenschaftliche und fachliche Tagungen, die von Institutionen der Fachkreise (IFK) organisiert werden.....	5
2.2.4.	Zuschuss für wissenschaftliche und fachliche Veranstaltungen für Angehörige der Fachkreise (AFK).....	5
2.2.5.	Erbringung von Dienstleistungen .....	6
2.2.6.	Forschung und Entwicklung (F&E) .....	6
2.2.7.	Unterstützung von Patientenorganisationen .....	6
3.	Umfang der Offenlegung.....	6
3.1.	Betroffene Produkte .....	6
3.2.	Betroffenes Unternehmen .....	7
3.3.	Ausgeschlossene Wertübertragungen .....	7
3.4.	Datum der Wertübertragungen .....	7
3.5.	Direkte Wertübertragungen .....	7
3.6.	Indirekte Wertübertragungen .....	7
3.7.	Nichtmonetäre Wertübertragungen.....	8
3.8.	Wertübertragungen bei teilweiser Teilnahme oder Stornierung und Rückerstattung	8
3.9.	Grenzüberschreitende Aktivitäten .....	8
3.10.	Forschung und Entwicklung (F&E).....	8

3.11. Freiwillige Offenlegung (alle Angaben, die über die Anforderungen des nationalen Kodex hinausgehen).....	9
4. Besondere Überlegungen.....	9
4.1. Länderspezifische Kennung.....	9
4.2. Selbstständige AFK (je nach lokaler Gesetzgebung als Einzelperson oder Unternehmen eingestuft) .....	9
4.3. Mehrjahresverträge .....	9
4.4. Länderspezifische Besonderheiten.....	10
Für PTO gibt es im Jahr 2025 keinen Wertübertragung. ....	10
4.5. Qualitätsprüfungen.....	10
5. Rechtsgrundlage zum Datenschutz.....	11
5.1. Einholung und Widerruf der Einwilligung.....	11
5.2. Berechtigtes Interesse .....	12
6. Form der Offenlegung.....	12
6.1. Veröffentlichungsdatum .....	12
6.2. Offenlegungsplattform .....	12
6.3. Sprache der Offenlegung .....	12
7. Offenlegung von Finanzdaten .....	12
7.1. Währung.....	12
7.2. Inklusive oder exklusive MwSt. ....	12
Die Veröffentlichung der Daten erfolgt als Nettobeträge. ....	12
8. Weitere Informationen .....	12

# 1. Einleitung

Das oberste Ziel der pharmazeutischen Industrie ist es, innovative Arzneimittel von bestmöglicher Qualität herzustellen. Um dies zu erreichen, sind Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie in die Ausbildung erforderlich, was eine enge Zusammenarbeit zwischen Angehörigen der Fachkreise (AFK), Institutionen der Fachkreise (IFK) und Patientenorganisationen (PTO) erfordert.

Es ist unerlässlich, dass diese Zusammenarbeit transparent ist und dass die Gesellschaft darauf vertrauen kann, dass sie dazu dient, neue Arzneimittel zu entwickeln und Fachkräfte im Gesundheitswesen über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu informieren und weiterzubilden. All dies dient dem gemeinsamen Ziel, eine bessere Patientenversorgung zu gewährleisten.

Mit einer Mitgliedschaft und dem Anerkennen der Regularien von unabhängigen Verbänden, wie der EFPIA, EFPIA-Offenlegungskodex und des Pharmig-Verhaltenskodex, wird die Einhaltung der selbst auferlegten geltenden Gesetze und Vorschriften für die Zusammenarbeit mit Experten im Gesundheitswesen gewährleistet.

Aus diesem Grund legen pharmazeutische Unternehmen die Wertübertragungen an AFK offen. Dabei handelt es sich um Vermögenswerte Zuwendungen, sowohl mittelbar als auch unmittelbar, sowohl direkt als auch indirekt, wie beispielsweise Referentenhonorare, Sponsoring für die Teilnahme an Tagungen und die Mitarbeit in Expertenbeiräten.

Die Offenlegungsbestimmungen des Pharmig-Verhaltenskodex sind an die Bestimmungen des EFPIA-Kodex angepasst und verpflichten alle Mitgliedsunternehmen, Wertübertragungen an Angehörige der Fachkreise (AFK), Institutionen der Fachkreise (IFK) und Patientenorganisationen (PTO) offenzulegen. Zudem müssen sie – aufgeschlüsselt nach AFK oder IFK – die Gesamtbeträge der Wertübertragungen nach Art der Aktivität offenlegen; dabei kann es sich beispielsweise um einen Zuschuss an eine medizinische Einrichtung, ein Beratungshonorar für Vorträge, Reisekosten oder Anmeldegebühren für die Teilnahme an einem medizinischen Fortbildungskongress handeln. Zudem muss jedes Mitgliedsunternehmen eine Liste der Patientenorganisationen offenlegen, denen es finanzielle Unterstützung und/oder erhebliche indirekte/nichtfinanzielle Unterstützung gewährt oder mit denen es Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen für dieses Mitgliedsunternehmen abgeschlossen hat.

Weitere Informationen zu dieser Initiative:

<https://www.pharmig.at/pharmaindustrie/transparenz>.

## 2. Definitionen

Die ROVI GmbH wendet die im Pharmig-Verhaltenskodex festgelegten Definitionen an.

### 2.1. Empfänger

#### 2.1.1. Empfänger

AFK, IFK oder PTO, die ihre Tätigkeit in Österreich ausüben oder deren hauptsächlich beruflicher Wohnsitz in Österreich liegt.

#### 2.1.2. Angehörige/r der Fachkreise (AFK)

Sind natürliche Personen, die zur Anwendung, Abgabe und Verschreibung befugt sind, wie Ärzte, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Angehörige des Fachpflegepersonals, des medizinisch-technischen Dienstes und des Rettungsdienstes sowie anderer medizinischer Einrichtungen, soweit sie Arzneimittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

#### 2.1.3. Institutionen der Fachkreise (IFK)

Sind juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die überwiegend aus Angehörigen der Fachkreise bestehen, wie z. B. medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaften, die medizinische Dienstleistungen erbringen oder Forschung betreiben (z. B. Krankenhäuser oder Universitätskliniken); dies unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform und mit Ausnahme von Patientenorganisationen.

#### 2.1.4. Patientenorganisation/en (PTO)

Sind freiwillige, gemeinnützige Vereinigungen (einschließlich ihrer Dachverbände), die überwiegend aus Patienten und/oder deren Angehörigen und/oder anderen Patientenorganisationen bestehen, die ausschließlich die Interessen von Patienten und/oder deren Angehörigen vertreten und die aus deren Interesse heraus bestehen oder gegründet wurden.

### 2.2. Art der Wertübertragung (ToV)

#### 2.2.1. Wertübertragung (ToV)

Direkte und indirekte Wertübertragungen, sei es in Form von Geld, Sachleistungen oder anderweitig, die – sei es zu Werbezwecken oder anderweitig – im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Verkauf von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ausschließlich zur

Anwendung am Menschen erfolgen. Direkte Wertübertragungen sind solche, die direkt von einem Mitgliedsunternehmen zugunsten eines Empfängers getätigt werden. Indirekte Wertübertragungen sind solche, die im Namen eines Mitgliedsunternehmens zugunsten eines Empfängers getätigt werden, oder solche, die über einen Dritten erfolgen und bei denen das Mitgliedsunternehmen den Empfänger kennt oder identifizieren kann, der von dem Wertübertragung profitiert.

### **2.2.2. Spenden und Zuschüsse**

Bezeichnen zusammenfassend die unentgeltliche Bereitstellung von Geldmitteln, Vermögenswerten oder Dienstleistungen zum Zweck der Unterstützung des Gesundheitswesens, der wissenschaftlichen Forschung oder der Bildung, ohne dass sich daraus für den Empfänger eine Verpflichtung ergibt, im Gegenzug Waren oder Dienstleistungen zum Nutzen des Spenders bereitzustellen.

### **2.2.3. Beiträge für wissenschaftliche und fachliche Tagungen, die von Institutionen der Fachkreise (IFK) organisiert werden**

Beiträge zu den mit Tagungen verbundenen Kosten, die über Gesundheitsorganisationen oder Dritte (einschließlich der Förderung der Teilnahme von Angehörigen der Gesundheitsberufe) geleistet werden, wie beispielsweise: (i) Anmelde- gebühren; (ii) Kooperations- oder Fördervereinbarungen mit Gesundheitsorganisationen oder von diesen für die Durchführung der Tagung ausgewählten Dritten; (iii) Reise- und Unterbringungskosten.

### **2.2.4. Zuschuss für wissenschaftliche und fachliche Veranstaltungen für Angehörige der Fachkreise (AFK)**

Zuschüsse zu den Kosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wie z. B.:

- (i) Anmeldegebühren; und
- (ii) Reise- und Unterbringungskosten.

Die ROVI GmbH unterstützt die Fortbildung von Angehörigen der Fachkreise mit dem Ziel, deren Wissen zu verbessern, zu erweitern und auf den neuesten Stand zu bringen, damit dies zur Gesundheitsversorgung der Bürger beiträgt. ROVI hat sich in erster Linie auf Fortbildungsmaßnahmen konzentriert, die von wissenschaftlichen Gesellschaften, Stiftungen, Krankenhäusern und Universitäten organisiert werden, und leistet Unterstützung für die Teilnahme an Kongressen und wissenschaftlichen Tagungen, die von diesen Einrichtungen veranstaltet werden.

### **2.2.5. Erbringung von Dienstleistungen**

Wertübertragungen im Zusammenhang mit oder im Rahmen von Verträgen zwischen Pharmaunternehmen und Angehörigen der Fachkreise oder Institutionen der Fachkreise, Einrichtungen, Organisationen, Verbänden oder Stiftungen, die sich aus Angehörigen der Gesundheitsberufe zusammensetzen, aus denen sich die Erbringung einer Dienstleistung oder eine Wertübertragung ergibt, der nicht unter die vorgenannten Kategorien fällt. Wertübertragung in Form von Honoraren werden getrennt von denen ausgewiesen, die als vereinbarte Aufwendungen für die Erbringung dieser Dienstleistungen erfolgen.

Die ROVI GmbH hat Angehörige der Fachkreise hinzugezogen, um Vorträge zu halten, wissenschaftliche Inhalte zu erarbeiten, Beratung zu bestimmten Themen zu leisten und Schulungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Vergütung war angemessen und stand im Einklang mit der Art der Tätigkeit, dem Wissensstand, der Erfahrung und dem Zeitaufwand.

### **2.2.6. Forschung und Entwicklung (F&E)**

Wertübertragungen im Zusammenhang mit der Konzeption oder Durchführung von präklinischen Studien, klinischen Studien und Beobachtungsstudien mit Arzneimitteln sind enthalten; dies umfasst Beträge im Zusammenhang mit Honoraren, Treffen mit Prüfarzten, Kooperationen bei von Prüfern initiierten Studien sowie mit CROs, die an Forschung und Entwicklung beteiligt sind. Diese Wertübertragungen werden aggregiert ausgewiesen.

### **2.2.7. Unterstützung von Patientenorganisationen**

Hierunter fallen alle Kooperationen mit Patientenorganisationen, denen die ROVI GmbH finanzielle oder sonstige Unterstützung gewährt, zusammen mit einer kurzen Beschreibung des Umfangs und der Art der geleisteten Unterstützung sowie des Geldwerts.

Im Jahr 2025 gab es keine Wertübertragungen der ROVI GmbH an Patientenorganisationen.

## **3. Umfang der Offenlegung**

### **3.1. Betroffene Produkte**

Die veröffentlichten Wertübertragungen umfassen alle Wertübertragungen im Zusammenhang mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Siehe Abschnitt 3.3 zu ausgeschlossenen Wertübertragungen.

## 3.2. Betroffenes Unternehmen

Es sind alle Wertübertragungen der ROVI GmbH an AFK, IFK und PTO erfasst, die in Österreich tätig oder dort registriert sind. Darüber hinaus sind auch Wertübertragungen von Tochtergesellschaften der ROVI an Angehörige der Fachkreise (AFK) und/oder Institutionen der Fachkreise (IFK) erfasst, die ihre Tätigkeit in Österreich ausüben.

## 3.3. Ausgeschlossene Wertübertragungen

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 des Pharmig-Verhaltenskodex sind folgende Wertübertragungen ausgeschlossen:

(i) solche im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Schulungs- oder Informationsmaterialien, medizinischen Hilfsmitteln, der Abgabe von kostenlosen Arzneimittelproben sowie Bewirtungsleistungen im Zusammenhang mit Mahlzeiten; (ii) solche, die Teil von Handelsgeschäften zwischen Pharmaunternehmen und Vertriebshändlern, Apotheken sowie Einrichtungen des Gesundheitswesens sind; und (iii) solche, die sich auf Produkte oder Arzneimittel beziehen, die keine verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind.

## 3.4. Datum der Wertübertragungen

Alle im Jahr 2025 erfolgten Wertübertragungen wurden offengelegt. Bei mehrjährigen Verträgen wurden die im Jahr 2025 in unserem Finanzsystem erfassten Wertübertragungen veröffentlicht.

## 3.5. Direkte Wertübertragungen

Wertübertragungen (ToV) gelten als direkt, wenn das Pharmaunternehmen selbst die Zahlung vornimmt oder eine finanzielle Gegenleistung zugunsten eines Empfängers erbringt. Zu diesen direkten Wertübertragungen zählen beispielsweise Honorare, die eine medizinische Fachkraft für die Erbringung einer Dienstleistung (Referent, Moderator usw.) erhält, Reisekosten, die im Zusammenhang mit dieser Dienstleistung anfallen, oder Kooperationen/Sponsorings, die Institutionen der Fachkreise (IFK) für die Organisation von Fortbildungsmaßnahmen und wissenschaftlich-fachlichen Tagungen erhalten, sofern die Mittel auf das Bankkonto der medizinischen Einrichtung eingehen.

## 3.6. Indirekte Wertübertragungen

Wertübertragungen (ToVs) gelten als indirekt, wenn sie von einem Dritten (Lieferanten, Vertreter, Partner oder verbundene Unternehmen, einschließlich Stiftungen) im Namen des

Unternehmens zugunsten eines Empfängers geleistet werden und das Unternehmen den Empfänger identifiziert oder identifizieren kann.

Zu diesen indirekten Wertübertragungen gehören beispielsweise Zahlungen für Anmeldegebühren, Unterkunft und Reisekosten zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen und wissenschaftlich-fachlichen Tagungen, die an Lieferanten geleistet werden und deren letztendlicher Begünstigter der identifizierbare Angehörige der Fachkreise ist.

Darüber hinaus gelten auch Zahlungen an Dritte, die von Institutionen der Fachkreise mit der Durchführung von Veranstaltungen beauftragt wurden, die von diesen Einrichtungen organisiert werden, als indirekte Zuwendungen. Diese Zuwendungen werden im Namen der Institution der Fachkreise offengelegt, die der Begünstigte dieser Mittel ist.

### **3.7. Nichtmonetäre Wertübertragungen**

Im Jahr 2025 gab es keine Wertübertragungen seitens der ROVI GmbH.

### **3.8. Wertübertragungen bei teilweiser Teilnahme oder Stornierung und Rückerstattung**

Die ROVI GmbH legt tatsächlich erfolgte Wertübertragungen offen, d. h. solche, bei denen ein Angehöriger der Fachkreise (AFK) oder eine Institution der Fachkreise (IFK) einen Vorteil erhalten hat. Wertübertragungen, die storniert oder gegen Stornogebühren storniert wurden und daher nicht durchgeführt wurden, sind in der Offenlegung nicht enthalten, da die Wertübertragung nicht tatsächlich stattgefunden hat.

In Fällen, in denen eine teilweise Teilnahme stattgefunden hat, wurden diese Wertübertragungen berücksichtigt.

Im Ausnahmefall der Erstattung geringfügiger Reisekosten (z. B. Taxi, Kilometerpauschale usw.) wurden solche Wertübertragungen ebenfalls berücksichtigt.

### **3.9. Grenzüberschreitende Aktivitäten**

Eingeschlossen sind alle Wertübertragungen der ROVI GmbH an Angehörige der Fachkreise (AFK), Institutionen der Fachkreise (IFK) und Patientenorganisationen (PTO), die in Österreich tätig oder dort registriert sind. Darüber hinaus sind auch Wertübertragungen der Tochtergesellschaften von ROVI an AFK und/oder IFK eingeschlossen, die ihre Tätigkeit in Österreich ausüben.

### **3.10. Forschung und Entwicklung (F&E)**

Eingeschlossen sind Wertübertragungen im Zusammenhang mit der Konzeption oder Durchführung von präklinischen Studien, klinischen Studien und Beobachtungsstudien mit Arzneimitteln, einschließlich Beträgen für Honorare, Treffen mit Prüfarzten, Kooperationen bei

von Prüfern initiierten Studien sowie für Auftragsforschungsinstitute (CROs), die an Forschung und Entwicklung beteiligt sind. Diese Wertübertragungen werden aggregiert offengelegt.

### 3.11. Freiwillige Offenlegung (alle Angaben, die über die Anforderungen des nationalen Kodex hinausgehen)

Nicht zutreffend.

## 4. Besondere Überlegungen

### 4.1. Länderspezifische Kennung

Die ROVI GmbH weist jedem Angehörigen der Fachkreise (AFK) oder jeder Institution der Fachkreise (IFK) intern in ihren Systemen eine eindeutige Kennung zu, um diese ordnungsgemäß zu identifizieren und Wertübertragungen korrekt zu verwalten.

Für die individuelle Offenlegung von Wertübertragungen:

- Bei Angehörigen der Fachkreise (AFK) umfassen die personenbezogenen Daten: vollständiger Name, Praxisadresse/Arbeitsort, Einzelheiten zu den jeweiligen geldwerten Leistungen.
- Institutionen der Fachkreise (IFK) werden anhand ihres Firmennamens, ihrer Geschäftsadresse sowie der Einzelheiten zu den jeweiligen geldwerten Leistungen identifiziert.

Wurde von einem AFK oder einer IFK keine Einwilligung eingeholt, wird dieser Betrag in aggregierter Form veröffentlicht.

### 4.2. Selbstständige AFK (je nach lokaler Gesetzgebung als Einzelperson oder Unternehmen eingestuft)

Nicht zutreffend.

### 4.3. Mehrjahresverträge

Im Falle von Mehrjahresverträgen wurden die im Jahr 2025 in unserem Finanzsystem erfassten Wertübertragungen veröffentlicht.

## 4.4. Länderspezifische Besonderheiten

In Österreich dient die Offenlegung der Stärkung des Vertrauens in die Zusammenarbeit zwischen den pharmazeutischen Unternehmen (PU) und den Angehörigen der Fachkreise (AFK) sowie Institutionen der Fachkreise (IFK). Die individuelle Offenlegung von geldwerten Leistungen, die die mit der Zusammenarbeit im Zusammenhang stehen, stellt das höchste Maß an Transparenz dar; daher ist die individuelle Offenlegung von geldwerten Leistungen von allen Beteiligten partnerschaftlich anzustreben..

1. Die individuelle Offenlegung muss Angaben enthalten, die es möglich machen, den Empfänger der Leistung eindeutig zu identifizieren. Dabei sind die im konkreten Einzelfall anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (Achtung! Für AFK als natürliche Personen ist die DSGVO auch unmittelbar anwendbar). Weiters ist die Summe der gewährten geldwerten Leistungen anzugeben, wenn es sich um Leistungen betreffend Spenden und Förderungen, Veranstaltungen oder Dienst- und Beratungsleistungen samt Auslagen handelt.

2. Werden geldwerte Leistungen im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung erbracht oder ist eine namentliche Nennung der individuellen Empfänger aus rechtlichen Gründen nicht möglich (z. B. aus datenschutzrechtlichen Gründen), hat die Offenlegung aggregiert zu erfolgen.

In solchen Fällen sind die geldwerten Leistungen der jeweiligen der Art zuzuordnen und haben die Gesamtzahl der Empfänger, den prozentualen Anteil im Verhältnis zu allen Empfängern geldwerter Leistungen in dieser Art und den aggregierten Betrag anzugeben. Eine individuelle Zuordnung der geldwerten Leistungen an einen konkreten Empfänger ist im Fall der aggregierten Offenlegung also nicht möglich.

Für PTO gibt es im Jahr 2025 keinen Wertübertragung.

## 4.5. Qualitätsprüfungen

Die ROVI GmbH hat sich bemüht, einen angemessenen Arbeitsrahmen zu definieren sowie Kontrollmaßnahmen einzurichten, die es ihr ermöglichen, Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren.

Die Daten spiegeln die zu diesem Zweck bei der ROVI GmbH erfassten Informationen genau und lückenlos wider.

Sollten jedoch fehlerhafte Angaben festgestellt werden, werden diese überprüft und bei wesentlichen Änderungen der einzelnen Angaben gegebenenfalls regelmäßige Aktualisierungen veröffentlicht.

## 5. Rechtsgrundlage zum Datenschutz

In Österreich muss die Offenlegung von Wertübertragungen gemäß den geltenden Bestimmungen des Pharmig-Kodex zur Transparenz von Wertübertragungen nach folgenden Kriterien erfolgen:

- Im Falle von AFK und IFK sowie immer dann, wenn dies gesetzlich zulässig oder genehmigt ist und die Richtigkeit und Konsistenz der Informationen gewährleistet werden kann, muss die Offenlegung von Wertübertragungen auf individueller Basis erfolgen, wobei der jeweilige AKF und die jeweilige IFK zu identifizieren sind. Andernfalls erfolgt die Offenlegung in aggregierter Form.
- In allen übrigen Fällen von IFK und Patientenorganisationen müssen Wertübertragungen in jedem Fall auf individueller Basis offengelegt werden.

### 5.1. Einholung und Widerruf der Einwilligung

Die Rechtsgrundlage für die individuelle Offenlegung von Wertübertragungen (auf Ebene der Angehörigen der Gesundheitsberufe) ist die Einwilligung jedes einzelnen Angehörigen der Fachkreise, der Empfänger des jeweiligen Wertübertragung ist.

**Die ROVI GmbH** ist ihren Verpflichtungen als Verantwortliche gegenüber den von der individuellen Transparenzoffenlegung betroffenen Angehörigen der Fachkreise nachgekommen. Darüber hinaus hat die ROVI GmbH Maßnahmen ergriffen, um die mit einer solchen Offenlegung verbundenen Eingriffe so weit wie möglich auszugleichen. Insbesondere wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Den Angehörigen der Fachkreise wurden zum Zeitpunkt der Datenerhebung umfassendere Informationen über den Umfang und die Folgen der Einwilligung in die individuelle Transparenzoffenlegung bereitgestellt. Gegebenenfalls wird die Einholung der Einwilligung ordnungsgemäß dokumentiert.
- Die Rechte der betroffenen Personen im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung werden zügig und verstärkt gewahrt. Was den Widerruf der Einwilligung betrifft: Wenn ein Angehöriger der Fachkreise dieses Recht ausübt und gegenüber der ROVI GmbH nachweist, dass berechtigte und legitime Gründe im Zusammenhang mit seiner besonderen Situation vorliegen, sodass das der Offenlegung zugrunde liegende berechtigte Interesse nicht überwiegt, kann das Unternehmen seine Daten von der individuellen Veröffentlichung ausnehmen und sie ausnahmsweise in aggregierter Form offenlegen.
- De-Indexierung der veröffentlichten Informationen. Die veröffentlichten Informationen dürfen nicht über automatisierte oder maschinenlesbare Mittel wie Suchmaschinen, Data-Scraper oder ähnliche Technologien öffentlich abgerufen werden.

## 5.2. Berechtigtes Interesse

Derzeit beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der individuellen Transparenzoffenlegung in Bezug auf Angehörige der Fachkreise in diesem Gebiet nicht auf berechtigten Interessen.

# 6. Form der Offenlegung

## 6.1. Veröffentlichungsdatum

Die Veröffentlichung von Wertübertragungen erfolgt innerhalb der ersten sechs Monate nach jedem jeweiligen Berichtszeitraum gemäß den im Pharmig-Verhaltenskodex festgelegten Anforderungen.

## 6.2. Offenlegungsplattform

Die Offenlegung von Wertübertragungen erfolgt auf der Website der ROVI GmbH unter folgendem Link: <https://rovi.es/de/>

## 6.3. Sprache der Offenlegung

Die Sprache der Offenlegung ist Deutsch.

# 7. Offenlegung von Finanzdaten

## 7.1. Währung

Die Beträge der Wertübertragungen sind in Euro (€) angegeben.

## 7.2. Inklusive oder exklusive MwSt.

Die Veröffentlichung der Daten erfolgt als Nettobeträge.

# 8. Weitere Informationen

Die ROVI GmbH nutzt eine Kombination aus automatisierten Systemen, standardisierten Verfahren und manueller Dateneingabe durch interne und externe Ressourcen, um relevante Informationen zu erfassen und anschließend offenzulegen. Die veröffentlichten Informationen

spiegeln unser nach bestem Wissen und Gewissen erbrachtes Bemühen wider, die Bestimmungen von Artikel 9 des Pharmig-Verhaltenskodex einzuhalten. Sollten wir trotz unserer Bemühungen, eine Veröffentlichung zu gewährleisten, die die getätigten Wertübertragungen getreu widerspiegelt, nicht in der Lage gewesen sein, korrekte und vollständige Informationen aufzunehmen, werden wir dies untersuchen und eine angemessene Reaktion vornehmen, falls sich die Informationen als unrichtig erweisen sollten.

Die gemäß den Anforderungen des Kodex auf dieser Website veröffentlichten Informationen werden ausschließlich zum Zweck der Einhaltung der Bestimmungen des Kodex verwendet. Die Daten werden weder von Steuerbehörden oder ähnlichen Stellen als Referenz herangezogen noch für andere Zwecke verwendet, die mit dem vorgenannten Ziel unvereinbar sind.

Die Veröffentlichung dieser Daten dient der Erfüllung der Transparenzpflichten, die sich aus dem Pharmig-Verhaltenskodex ergeben.

Die Veröffentlichung dieser Informationen gewährt den Nutzern der Website keine allgemeine Berechtigung zur weiteren Verarbeitung der Daten von Fachkräften, wie beispielsweise zum Abgleich mit Informationen, die auf den Websites anderer Mitgliedsunternehmen veröffentlicht sind.